

**Stellungnahme der hauptamtlichen unparteiischen Mitglieder  
des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)**

**vom 08.07.2025**

**zum Entwurf der**

**1. Empfehlungen des Leistungsgruppenausschusses (LGA) zur  
Änderung der Anlage 1 (zu § 135e) Leistungsgruppen und Quali-  
tätskriterien**

## **I. Allgemeines**

Die hauptamtlichen unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) bedanken sich für die Übermittlung des Beschlussentwurfs zur Stellungnahme gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Leistungsgruppenausschusses (LGA). Sie begrüßen die vorliegenden Empfehlungen zur Änderung der Anlage 1, soweit sie der fachlichen Präzisierung und sprachlichen Klarstellung der Anforderungen dienen sowie die dazu erforderlichen Korrekturen umsetzen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des LGA vorgesehen ist, dass dem G-BA neben dem Entwurf für die beabsichtigte Beschlussfassung auch die zugehörigen Begründungsentwürfe übermittelt werden. Im vorliegenden Fall wurde ein Beschlussentwurf ohne entsprechende Begründung übermittelt.

Aus Sicht des G-BA ist eine Begründung insbesondere dann von Bedeutung, wenn – wie im hier vorliegenden Entwurf – nicht unwesentliche inhaltliche Änderungen am Katalog der Leistungsgruppen vorgesehen sind. Solche Änderungen – etwa die Streichung ganzer Leistungsgruppen (3, 16, 47 und 65) – entfalten erhebliche Auswirkungen auf die auf dieser Basis zu erlassende Rechtsverordnung und sollten im Sinne der Nachvollziehbarkeit, wie auch in § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des LGA vorgesehen, mit einer tragfähigen fachlich-inhaltlichen Herleitung unterlegt sein. Die Begründung ist für den G-BA zudem ein wesentliches Element, um die medizinisch-fachlichen Erwägungen des LGA nachvollziehen und die Auswirkungen bewerten zu können.

## **II. Weiterer Änderungsbedarf aus Sicht des G-BA**

### **Verweise auf G-BA-Richtlinien und Regelungen**

#### Änderungsvorschlag:

Die normativen Verweise auf Richtlinien des G-BA im Anforderungsbereich „Sonstige Struktur- und Prozessvoraussetzungen“ entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der jeweils geltenden Richtlinienfassung und sollten angepasst werden. Konkret ist eine Anpassung der Verweise in den Leistungsgruppen 18, 22, 43, 45, 48 und 49 erforderlich.

Prof. Josef Hecken  
(Unparteiischer Vorsitzender)

Karin Maag  
(Unparteiisches Mitglied)

Dr. Bernhard van Treeck  
(Unparteiisches Mitglied)